Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

a) Passeporte an alle unverdächtige Personen, die nach den Gegenden reisen wollen, welche diedseits der Militär = Linien liegen, so die frank. Armeen besetzt haben.

b) Passeporte aber für die jenseits der angezeigten Linie, seindlichen Gegenden, nur an diejenisgen Handelsleute ihres Cantons, von welchen sie Kenntniß-haben, daß ihr Beruf solche Reissen nothwendig erheischt, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfodern.

2.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in Bollziehung zu bringen, und in dem Tagblatt der Gesete

abdruken zu laffen.

Gesetzgebung. Senat, 10. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, betreffend die Einregistrirungsgebuhren).

Wenden wir diese Maßregel auf ienen oft erscheinens den Vertrag an, wo einer dem andern sein Gut um einen sehr geringen Preis mit der Bedingnis verkauft, daß er es nach einer bestimmten Zeit ihm wieder für eine gewisse Summe verkausen musse. Ben diesem Kause und Wiederkause, der oft unter dem Drittel des Werthes vom Grundstüke geschlossen wird, mußten also beide Käuser von dem Uederschusse zu ihrer Zeit 5 vom 100 bezahlen. Welche Härte, welcher Druck! Selbst die Ungerechtigkeit hievon fällt in die Augen.

Um nun auf die Untersuchung oder Prüfung iener Maßregeln zu kommen, welche gegen Betrügerenen in Berheimlichung eines Theils des Kauspreises, oder der Vergabungen gerichtet sind, sindet Eure Commission in der im Gesetze vom 23sten Nov. 1799 bestimmten Strafe, ein ziemlich hinreichendes Mittel, um Bestrügerenen zu verhindern. Ein Mitglied Euerer Commission glaubt aber, insbesonders ein Mittel, solche Betrügerenen zu verhindern und zu entdeken, darin noch zu sehen, daß alle Güter in der ganzen Republit geschätzt werden sollten; und wünscht daher, daß der große Rath ohne Versäumnist die Weise vorschlagen möchte, wie diese allgemeine Schätzung vorgenommen werden könnte.

Die vorliegende Resolution enthaltet also feine neue !

Maßregeln gegen Betrügerenen; und der erste Art. fann baher als eine Bestätigung des Gesches vom 23. Nov. 1799 nicht anders, als eine Wiederholung desselben angesehen, folglich als überstüßig betrachtet werden. Eure Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses.

Kubli. Nähme man den Veschluß an, so wäre dieß eine neue Bekräftigung der gehäßigsten Auftage, die wir haben, und die als eine ächt zwingherrliche Abgabe mit Recht angesehen wird. Die armen Bürger, die im Fall sind, östers verkausen zu müssen, zahlen diese Last allein. Er hosft, sie werde im neuen Finanzshstem nicht wieder erscheinen, und hält die kanzlenische Fertigung der Käuse für sehr überstüßig, sie war in Glarus nie gebräuchlich. Er wird jeden ähnlichen Beschluß verwersen, weil er überall keine Handanderungen will zahlen lassen.

Meyer von Arb. spricht in gleichem Sinn; es ist die Handanderung nichts anders, als eine alte Feodallast; es scheint, man wolle diese widernatürliche Abgabe nun sogar in den neuen Finanzplan wieder aufnehmen; aber nie wird er in diesem Fall zu seiner Annahme stimmen.

Cart. Man will fren senn, und in Gesellschaft leben, aber nichts zahlen; dieses ist sehr bequem!— Das Aussagengesch missiel auch mir: dem gesetzgebenden Corps steht aber nicht an. zu sagen: es ist schliecht und soll darum nicht vollzogen werden. Es ist vom Gesetzgeber wenigstens angenommen, und muß, wäre es auch noch zehnmal schlechter, da es Gesetz ist, vollzzogen werden. Den gegenwärtigen Beschluß verwerse ich indes auch, und erkläre, daß ich ieden Finanz-beschluß verwersen werde, bis die Staatsrechnungen, und der Bilanz der Republik werden vorgelegt senn.

Rubli behauptet, das Gesetz sen nur fur ein Jahr gultig gewesen, und seit dem Weinmonat schon ausser Rraft.

Muret findet auch sehr gesährlich, einzelne Fisnanzbeschlusse anzunehmen, während wir täglich den neuen allgemeinen Finanzplan erwarten. Aber mit Schmerz sieht er den Geist der unter uns herrscht. — Wenn ieder um einer ihm unangenehmen Austage wils len, den ganzen Plan verwerfen will, so werden wir ewig nie einen neuen Plan annehmen. Die Einregis strirungsbühren verdienen währlich die Vorwürse nicht, die man ihnen macht. . . Sie sind eine der wenigst drütenden indirekten Austagen. . Mit dem ehemaligens Ehrschalz hat sie keine Vermandschaft; dieser zahlte

10 und 20 bom Hundert, und zwar nicht an den Staat. Den Inhalt des Beschlusses sindet er untadelhaft; er verwirft ihn nur darum, weil er bis zum neuen ganzen Plan keine besondern Finanzbeschlüsse annehmen will. Um die endliche Erhaltung senes Plankzu bewirken, wünschte er eine bestimmte Einladung an die Vollziehungskommission, mit dessen Vorlegung nicht länger zu zögern.

Erauer bedauert, daß ein Enthusiast der Frenheit, wie B. Cart, den Mitgliedern des Senats, seit einiger Zeit ungegründete Borwürse macht. Er fürchtet, man wolle mit dem neuen Finanzspstem wieder so versahren, wie man mit dem ersten versuhr. Die Handanderung drückt nur auf dem Armen und ist darum so ungerecht als gehäßig. Durch Schrecken und Furcht allein hat man das erste Finanzspstem annehmen lassen; das soll nicht wieder geschehen! Er verwirst den Beschluß.

Luthard ist auch kein Freund der Einregistrierungsgebühren; diese Austage ist ungleich und darum ungerecht und drückend. Indes besteht das Geseh und es muß gehandhabt werden; dazu ist eine allgemeine Regel nothwendig, um es gleichsörmig zu vollziehen: eine allgemeine Güterschahung kann allem diese gewähren und zum Maßstab ben Bezahlung dieser Gebühren dienen; zu inquistorischen Maßregeln kann er nicht stimmen und verwirft darum den Beschluß.

Duc fpricht auch zur Verwerfung und erflart fich

gegen die Sandanderung.

Mittelholzer wurde den Beschluß zu seder Zeit aus den Gründen, die die Commission angab, verworfen haben; er wird aber sede Handanderungstape als eine ungleiche und darum ungerechte Austage stets verwerfen. Der Eigennuß hat unsere Finanzen in sehr üble Lage geführt: man hob die vorhandenen Einkommensquellen auf, während die Bedürsnisse zusnahmen, und so muste man zu ungerechten neuen Austagen seine Zusucht nehmen. . In einer künstigen Verfassung soll die Initiative für Finanzsachen nicht mehr der poliziehenden Gewalt zukommen.

Mener v. Ar. nimt den Beschluß an, und glaubt in der Folge muffe die Handanderungsgebühr wohl herabgeset, nicht aber aufgehoben werden.

Laffe chere. Ein groffer Fehler unfers Abgaben, gefeges war gewiß, daß davin gegen die, fo sich der Bezahlung der Abgaben widerschen, keine Zwangsmittel und Strafen bestimmt waren. Der gegenwärtige Beschluß enthält solche Zwangsmittel — Richt um

seines Inhalts wollen die meisten Glieder ihn verwetzfen, sondern weil man die Austage der Handabgabe überall nicht will; — er vertheidigt diese Abgabe gez gen die ihr gemachten Vorwürfe. — Er glaubt, dat die Einregistrierungsgebühren an die Stelle der Ehrzschäße getreten, so sodere die Gerechtigkeit, das sie so lang benbehalten werden, dis die Nation die Eigenzthümer der ehmaligen Ehrschäße wird entschädigt haben. Er sindet den Beschluß sehr gerecht, billig und nothwendig und nimt ihn an. Er wünscht auch eine Einladung an die Vollziehung, um den neuen Finanzplan zu erhalten.

Genhard spricht gegen die lästige Handanderungsgebuhr — aber darin findet er nun doch keinen Grund zu Verwerfung dieses Beschlusses. Die Abgabe besteht, also sollen sich auch alle Bürger derselben unsterziehen — und dies wird der Beschluß bewirken helssen; er stimmt zur Annahme.

Scherer will gerechte und feine druckende Abgaben; nun kennt er keine ungerechtere und druckendere als die Handanderungen — Er verwirft.

Bay. Man hat an den ehmaligen Besthern der Ehrschäße eine offenbare Ungerechtigkeit durch Ausstellung der Einregistrierungsgebühren zu Handen des Staats, begangen; er hoft die Zeit werde nicht ferm seyn, wo man auch diese Ungerechtigkeit wieder gut zu machen suchen wird. Die Handanderungsgebühr kann kunftig billiger eingerichtet werden — Den gegenwärtigen Beschluß verwirft er als inquisitorisch. Erstimmt auch zu der von Murct vorgeschlagnen Botschaft.

Der Beschluß mird verworfen.

Mittelholzer im Namen der Constitutionscoms mission, legt die Abfassung des sten Abschnittes der neuen Verfassung, von der Centrasverwaltung, vor.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canglontisch) gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Suppleanten bes obersten Gerichtshofs unter gewissen Einschränkunden den Advocatenberuf auszuüben erlaubt.

Man verlangt eine Commission.

Pettolag halt dieselbe für sehr überfüßig und stimmt zur Annahme.

Cart besteht auf der Commission. Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Cart, Genhard und Deveven.

Petrola; erhält für 10 Tage und Call für 3

Der groffe Rath übersendet eine Zuschrift: verfthies

dener Burger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, über die Lage des Naterlands, gegen die Vertagung der Rathe u. f. w. Sie verlangen auch eine baldige neue Verfassung oder Herstellung der gegenwärtigen in allen ihren Theilen.

Scherer als Ordnungsmotion verlangt, daß die gesetgebenden Rathe Durch eine Proflamation dem Bolt erklaren, bag fie feine Abreffen weder fur noch gegen ben 7. Jenner, weder fur noch gegen die Bertagung mehr annehmen wollen — weil dadurch nur Zwietracht unterhalten wird. Wir haben in der That nicht geleistet, mas wir versprachen. Wenn Rechnung abgelegt und ein neuer Finangplan angenommen mare, fo wurde er zur conftitutionellen Bertagung gestimmt haben; nun aber sollen wir bem Bolf burch eine Proflamation fagen, aus welchen Grunden die gesetgebenden Rathe fich weder vertagen noch auflösen konnen .-Wenn die neue Constitution nicht bald zu Stande kommt, so mochte er wenigstens den sten Titel der gegenwärtigen abandern, und die Zahl ber Rathe vermindern, Diese vom Volke neu, und durch sie eine neue Bollziehung von ; Gliebern mablen laffen; auch mochte er noch verschiedene andere Beranderungen in der gegenwärtigen Conftitution machen laffen.

Berthollet verlangt Ueberschung und Bertagung Dieses Antrags.

Laffechere glaubt diese Antrage mußten dem groffen Rathe gemacht werden — Er verlangt darüber Tagesordnung und hingegen Uebersetzung der vortressichen Zuschrift von Meilen.

Pettolas glaubt, der Republikaner werde diese Juschrift zu liefern und der Nouvelliste Vandois sie zu überseten, nicht fanmen.

Stapfer. Ungeacht einiges Gutes in Scherers Antrag ist, so verlangt er Tagesordnung darüber, weil derselbe dem Bolt das geheiligte Rocht der Petitionen nehmen will. — Die Niederlegung auf den Cangleystisch wird beschlossen.

Kleine Schriften.

Gedanken eines helvetischen Bürgers, veranlaßt durch die Biederbear, beitung einer neuen Staatsverfaß tung. 8. Zürich ben J. heinr. Wafer. 8. S. 16.

Ber Bf. glaubt Die hauptmomente einer republi-Lanischen Berfassung senen 1) die Bekanntmachung der

Pflicht des fammtlichen Volks gegen Gott, gegen bas Baterland, gegen die Obrigfeit, gegen einzelne Gemeinden und gegen jeden Burger; 2) bann erflare man bem Bolt: wie es furobin regiert werden foll; überzeuge es von der Rothwendigkeit dem Staate in feinem Bedurfniffe durch eine leidenliche Bermogens besteurung zu Sulfe zu kommen; 3) endlich zeige man bem Burger seine Rechte, Sicherstellung feiner Perfon , seiner Ehre und feines Eigenthums; man offne ihm einen constitutionellen Weg (ohne in Prozesse eintreten zu muffen, ohne offentlichen Rlager zu machen) fich oder andern Sulfe zu verschaffen, wenn gegen die gesetliche Ordnung, ber Ginflug eines oder mehrerer angesehener Burger oder Gewalthaber, benfelben an feinen Rechten franken follten, oder etwas tem Staat Schadliches unternahmen. — Der Bf. meint, man follte die schon bestehende Constitution benbehalten und nur ihre Mangel verbeffern; der Krieg und nicht die Verfassung sind Schuld an unster dermaligen ungluck lichen Lage. . . Der verderblichfte Artifel in der Bers fassung war der, welcher Zehnden und Bodenzinse aufheben lief (bas hat fein Constitutionsartifel, fondern der Ehrgeitz einiger Demagogen und der Eigens nut reicher Gutsbesitzer, die über die Sache zu fpres men hatten, haben dieg gethan): " Die Aufhebung der Zehnden und Bodenzinie, da liegt die Krantheit, an welcher helvetien ju Grunde geben wird : wenn nicht mit dem Jahr 1890 diese Schuldtitel für den Staat, die Rirchen, Die Armeninstitute und den reis chen und armen Burger wieder in ben alten Stand (mit Lostauflichkeit je foch!) hergestellt werden. "-Der Bf. wünscht für Angaben aller Art, Die Die Burger machen wollen, einen beeidigten Seimlis cher in jedem Canton und einen Ginlegkaften in jedem Diffrift; er bringt endlich auf Reglierung des Postwefens und Gleichmachung der Taxen.

Groffer Rath, 13. Juni. Richts von Besteutung.

Senat, 13. Juni. Annahme des Beschlusses über die Organisation der Friedensrichter. — Annahme des Sten Titels der neuen Verfassunghafte, der von der Centralverwaltung handelt. — Annahme des Beschlußses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofs Adspocatur zu treiben erlaubt. — Annahme der Einladung an die Vollziehung, einen Bericht über die Wirfung des Amnistiegesetzes und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.